

<p style="text-align: center;">Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Vom 1.1.2008, zuletzt geändert am 1.1.2010</p>	<p style="text-align: center;">Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Gemäß § 35 i. V. mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung amdie Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Abs. 1 Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von 80,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)</p> <p>Abs. 1 Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von €.</p> <p>(Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 93 €; neu: 120 €) Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 13 €; neu: 16 €)</p>
<p>Abs. 2 Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 12,50 €. Damit sind Fahrt- oder andere Kosten abgegolten.</p>	<p>Abs. 2 Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.</p> <p>(Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 13 €; neu: 16 €)</p>
<p>Abs. 3 Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme an die Verwaltung.</p>	<p>Abs. 3 Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme schriftlich an die Verwaltung.</p>

<p>Abs. 4 Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag</p>	<p>Abs. 4 Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu.</p> <p>(Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 100 %; neu: 100 %)</p>
<p>Abs. 5 Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Zuschlag von 80 % zum Pauschalbetrag.</p>	<p>Abs. 5 Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Zuschlag von% zum Pauschalbetrag.</p> <p>(Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 100 %; neu: 100 %)</p>
<p>Abs. 6 Sachkundige Bürger, die in Ausschüssen der Stadt Coswig (Anhalt) tätig sind, erhalten nur das Sitzungsgeld.</p>	<p>Redaktionell: siehe § 3</p>
<p>Abs. 7 Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.</p>	<p>Abs. 7 Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.</p>
<p>Abs. 8 Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.</p>	<p>Abs. 8 Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.</p>
<p>Abs. 9 Die pauschalierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde.</p>	<p>Redaktionell: Siehe § 7</p>

<p>Abs. 10 Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.</p>	<p>Abs. 10 Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 16 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 21 €/Monat • in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern 26 €/Monat. <p>Die pauschalisierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde. Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister</p> <p>Abs. 1 Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern €/Monat (Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 19 €; neu: 23€) • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern €/Monat (Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 25 €; neu: 30 €) • in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern €/Monat. (Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 31 €; neu: 37 €) <p>Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.</p> <p style="color: red;">Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.</p>
<p>(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 154 €/Monat • in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 231 €/Monat • in Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern 307 €/Monat. <p>Die pauschalisierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde. Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.</p>	<p>Abs. 2 Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern €/Monat (Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 154 €; neu: 185 €) in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern €/Monat (Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 231 €; neu: 275 €) in Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern €/Monat. (Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 307 €; neu: 370 €) <p>Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.</p>

<p>(3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 finden die Regelungen der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.</p>	<p>Abs. 3 Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist die Einwohnerzahl die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigen Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.</p>
<p>(4) Im übrigen sind die Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009, der Gemeinde Buko vom 08.07.2008, der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008, der Gemeinde Düben vom 23.10.2008, der Gemeinde Hundeluft vom 25.09.2008, der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30.09.2008, der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008, der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008, der Gemeinde Möllensdorf vom 23. 10.2008, der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008, der Gemeinde Senst vom 08.07.2008, der Gemeinde Serno vom 08.07.2008, der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009, der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007 und der Gemeinde Zieko vom 11.07.2003 für diese Ortschaften zu beachten.</p>	<p>Abs. 4 Im Übrigen ist die Regelung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009 zu beachten.</p>
<p>(5)</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner</p> <p>(1) Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 13 €; neu: 16 €)</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufalles in Höhe von 10,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.</p> <p>(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.</p> <p>(3) Entschädigungen nach (1) und (2) erfolgen nur auf Antrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufalles in Höhe von € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.</p> <p>(Redaktion: Empfohlene Höchstgrenze laut RdErl des MI alt: 13 €; neu: 16 €)</p> <p>(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.</p> <p>(3) Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> <p>(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Auslagenersatz</p> <p>Abs. 1 Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.</p> <p>Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.</p>
<p>(2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.</p>	<p>Abs. 2 Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.</p>
<p>(3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.</p>	<p>Abs.3 Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit den Aufwandsentschädigungen der §§ 1 ff abgegolten.</p>
<p>(2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.</p>	<p>(2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.</p>
<p>(3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>	<p>(3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Verlust der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.</p>
	<p>(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf pauschalisierter Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, soll diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Rundungsvorschrift</p> <p>Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden b. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden

<p style="text-align: center;">§ 6 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den 25.03.2010</p> <p><i>Berlin</i> Berlin Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) tritt in Kraft.</p> <p>Die Satzung Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) zuletzt geändert am 25.03.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den</p> <p>Berlin Bürgermeisterin</p>